

# **BGer 1A.115/2001 vom 8. Oktober 2001**

Bundesgericht, 2001-10-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1A.115\\_2001](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1A.115_2001)

FR: TF 1A.115/2001 du 8 octobre 2001

IT: TF 1A.115/2001 del 8 ottobre 2001

## **Regeste**

Ökologisches Gleichgewicht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

a) Angefochten ist ein kantonaler letztinstanzlicher Entscheid, der gestützt auf Art. 12 i.V.m. Art. 2 NHG die Beschwerdelegitimation der SHS verneint. Hiergegen steht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde offen, soweit der Beschwerdeführer die falsche Anwendung dieser Normen und damit die Verletzung von Bundesverwaltungsrecht rügt ( BGE 116 Ib 119 E. 1 S. 121; 203 E. 3a S. 207/208). Da sich die Beschwerde des SHS im Wesentlichen auf diese Rüge beschränkt, bleibt kein Raum für die staatsrechtliche Beschwerde ( Art. 84 Abs. 2 OG ). Auf letztere ist daher nicht einzutreten. b) Die Beschwerdeantworten beschränken sich im Wesentlichen auf eine Stellungnahme zu den durch die Beschwerde aufgeworfenen Fragen. Es besteht kein Anlass für einen - gemäss den Art. 110 Abs. 4 und Art. 93 Abs. 3 OG nur ausnahmsweise durchzuführenden - zweiten Schriftenwechsel. c) Der Sachverhalt ergibt sich hinreichend klar aus den Akten, weshalb auf den beantragten Augenschein verzichtet werden kann. d) Mit Schreiben vom 2. Oktober 2001 bat der SHS um Ergänzung der vom Bundesamt für Kultur eingereichten Unterlagen. Die angeblich fehlenden Unterlagen betreffen Abklärungen des Bundesexperten über die Realisierbarkeit des von der Familie Nideröst gewünschten Bauprogramms in der historischen Bausubstanz mit einem modernen Annexbau und die Übernahme allfälliger Mehrkosten gegenüber einem Neubau durch den Bund. Diese Unterlagen sind jedoch für den Ausgang des Verfahrens nicht entscheidend (vgl. unten, E. 2e), weshalb auf ihren Beizug verzichtet werden kann. Dies erscheint auch zur Vermeidung einer weiteren Verfahrensverzögerung angezeigt, da sich der Zustand des Hauses Nideröst laufend verschlechtert und deshalb rasch entschieden werden muss. Aus dem gleichen Grund ist auch von einer erneuten Aufforderung des EDI zur Einreichung seiner Akten abzusehen: Aufgrund der Ausführungen des Bundesamtes für Kultur, wonach die Gespräche insbesondere auf Stufe der Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege und zudem mündlich geführt wurden, ist nicht damit zu rechnen, dass sich weitere entscheidrelevante Unterlagen beim EDI befinden.

### **E. 2**

Entscheide kantonaler Behörden über Vorhaben, die voraussichtlich nur mit Beiträgen nach Absatz 1 Buchstabe c verwirklicht werden, sind der Erfüllung von Bundesaufgaben gleichgestellt. Im vorliegenden Fall geht es nicht um ein Werk oder eine Anlage des Bundes (Abs. 1 lit. a). Wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat, bedarf der Abbruch des Hauses und der Wiederaufbau des mittelalterlichen Kernhauses an anderer Stelle auch keiner bundesrechtlichen Bewilligung oder Konzession i.S.v. Abs. 1 lit. b NHG.

Insbesondere liegt kein Anwendungsfall von Art. 24 RPG vor, da das Haus in der Bauzone liegt und auch innerhalb der Bauzone wieder aufgebaut werden soll. Schliesslich hat der Bund für das vom Regierungsrat bewilligte Vorhaben auch keinen Beitrag zugesichert oder in Aussicht gestellt (Art. 2 Abs. 1 lit. c i.V.m. Abs. 2 NHG). Dabei spielt es keine Rolle, dass das Bundesamt für Kultur bereit gewesen wäre, Beiträge zu anderen Lösungen zu gewähren (z.B. für die Beschaffung von Ersatzland für die Eigentümer oder zur Deckung der Mehrkosten einer Restaurierung gegenüber einem Neubau): Diese Lösungsansätze wurden vom Kanton nicht weiter verfolgt und waren nicht Gegenstand des regierungsrätlichen Entscheids bzw. des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. Handelte der Kanton somit nicht in Erfüllung einer Bundesaufgabe, so war er auch nicht nach Art. 3 NHG zur Erhaltung des Objekts verpflichtet. f) Gleiches gilt auch für die Erhaltungspflicht nach Art. 6 NHG : Zwar verpflichtet diese Bestimmung die zuständigen Behörden zur ungeschmälernten Erhaltung bzw. grösstmöglichen Schonung von Objekten von nationaler Bedeutung, die in ein Inventar des Bundes aufgenommen worden sind. Diese Verpflichtung knüpft jedoch ebenfalls an die Erfüllung einer Bundesaufgabe an, wie sich aus dem systematischen Zusammenhang sowie dem Wortlaut von Abs. 2 ergibt (Jörg Leimbacher, NHG-Kommentar, N 2 zu Art. 6). g) Schliesslich beruft sich der Beschwerdeführer auf das internationale Übereinkommen von Granada zum Schutz des baugeschichtlichen Erbes in Europa vom 3. Oktober 1985 (SR 0.440. 4), das am 1. Juli 1996 für die Schweiz in Kraft getreten ist. Dieses verlangt den Erlass geeigneter Vorschriften zum Schutz von Baudenkmalern, d.h. von Bauwerken von herausragendem geschichtlichem, archäologischem, künstlerischem, wissenschaftlichem, sozialem oder technischem Interesse (Art. 3 Ziff. 2 und Art. 4 Ziff. 2 i.V.m. Art. 1 Ziff. 1 Granada-Übereinkommen); zudem verpflichtet sich jede Vertragspartei, wirksame Kontroll- und Genehmigungsverfahren einzuführen (Art. 4 Ziff. 1 Granada-Übereinkommen). Art. 5 verpflichtet die Vertragsparteien darüber hinaus, die vollständige oder teilweise Versetzung eines geschützten Baudenkmals an einen anderen Ort zu verbieten, ausser in Fällen, wo die materielle Erhaltung eine Versetzung unumgänglich macht. In einem solchen Fall hat die zuständige Behörde alle erforderlichen Vorkehren für den Abbau, die Überführung und den Wiederaufbau an geeigneter Stelle zu treffen. Diese Bestimmungen richten sich jedoch nicht an die rechtsanwendenden Behörden, sondern verpflichten die Vertragsstaaten zum Erlass entsprechender Normen, d.h. zur Rechtsetzung. Es handelt sich somit um Gesetzgebungsaufträge und nicht um direkt anwendbare Bestimmungen (so auch Botschaft des Bundesrats vom 26. April 1995 betreffend die Konventionen des Europarats zum Schutz des archäologischen und des baugeschichtlichen Erbes, BBl 1995 III S. 451 Ziff. 23). Im vorliegenden Fall sind somit die gesetzgebenden Organe des Kantons Schwyz aufgerufen zu prüfen, ob die kantonalen Heimatschutzbestimmungen den Anforderungen des Übereinkommens genügen (vgl. namentlich Art. 4 lit. d Granada-Übereinkommen, wonach die Möglichkeit der Enteignung von geschützten Objekten bestehen muss, sowie das grundsätzliche Versetzungsverbot gemäss Art. 5 des Übereinkommens). Dagegen kann eine kantonale Verfügung nicht unmittelbar wegen Verletzung des Granada-Übereinkommens angefochten werden. Dann aber kann offen bleiben, ob die Verletzung von Staatsvertragsbestimmungen im Bereich des Heimatschutzes (ihre direkte Anwendbarkeit unterstellt) durch kantonale Verfügungen mittels Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht geltend gemacht werden könnte, oder ob hierzu das Rechtsmittel der Staatsvertragsbeschwerde ergriffen werden müsste ( Art. 84 Abs. 1 lit. c OG ).

### E. 3

a) Eine Bundesaufgabe i.S.v. Art. 2 NHG liegt allerdings insofern vor, als die Verfassung ( Art. 78 Abs. 3 BV ) dem Bund eine (subsidiäre) Zuständigkeit zum Schutz von Objekten des Natur- und Heimatschutzes von gesamtschweizerischer Bedeutung einräumt. Die Handlungsmöglichkeiten des Bundes werden in den Art. 15 f. NHG konkretisiert. Danach kann der Bund Naturlandschaften, geschichtliche Stätten oder Natur- und Kulturdenkmäler von nationaler Bedeutung vertraglich oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Weg der Enteignung erwerben oder sichern ( Art. 15 NHG ). Droht einem Objekt von nationaler Bedeutung unmittelbare Gefahr, so können es das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation oder das Eidgenössische Departement des Innern gestützt auf Art. 16 NHG durch befristete Massnahmen unter den Schutz des Bundes stellen und die nötigen Sicherungen zu seiner Erhaltung anordnen ( Art. 16 NHG ). Beide Artikel sind als "Kann"-Bestimmung formuliert: Es steht grundsätzlich im Ermessen des Bundes, ob und wie er zum Schutz von Kulturdenkmälern von nationaler Bedeutung tätig wird. Dieses Ermessen ist jedoch pflichtgemäss auszuüben und kann sich unter Umständen zu einer Handlungspflicht verdichten, wenn ansonsten der Verlust eines Bauwerks von herausragendem, gesamtschweizerischem Interesse droht (vgl. Botschaft des Bundesrats vom 12. November 1965 zum NHG, BBl 1965 III 107, wonach der Bund bei unmittelbarer Bedrohung eines Schutzobjekts von nationaler Bedeutung die Rettung des gefährdeten Objekts selbst in die Wege leiten soll, wenn die Bestrebungen des Kantons, der Gemeinden oder privater Vereinigungen trotz der finanziellen Hilfe des Bundes nicht innert nützlicher Frist zum Ziele führen). Ergreift der Bund Massnahmen gestützt auf Art. 16 NHG - oder lehnt er die Ergreifung solcher Massnahmen verbindlich ab - liegt eine auf Bundesrecht gestützte Verfügung vor, die grundsätzlich der Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht unterliegt (in BGE 117 Ib 243 nicht veröffentlichte E. 1a; Fahrländer, NHG-Kommentar, Art. 16 N 15 ) und deshalb auch von den gesamtschweizerischen Organisationen i.S.v. Art. 12 NHG angefochten werden kann. b) Im vorliegenden Fall richtet sich die Beschwerde jedoch nicht gegen derartige Verfügungen des Bundes, sondern gegen eine kantonale Verfügung. Soweit der SHS aus den Art. 15 f. NHG eine Handlungspflicht des Bundes ableitet, muss er dies gegenüber den zuständigen Bundesbehörden geltend machen. Der Kanton ist nicht Adressat der genannten Bestimmungen. Er ist lediglich verpflichtet, allfällige Schutzmassnahmen des Bundes gemäss Art. 16 NHG zu respektieren und einen vom Bund gemäss Art. 15 NHG eingeleiteten Erwerb schützenswerter Objekte nicht zu vereiteln. Aus den vom Bundesamt für Kultur eingereichten Unterlagen ergibt sich, dass sich der Bund um die Erhaltung des Hauses Nideröst bemühte und zusammen mit den Eigentümern intensiv nach Lösungen suchte, um das Haus an seinem angestammten Platz zu erhalten. Nachdem die Eigentümer eine Restaurierung am jetzigen Standort abgelehnt hatten, bemühte sich das Bundesamt um einen Ersatzstandort in der Nähe des Hinterdorfes von Schwyz, auf dem eine integrale Versetzung des Hauses durchgeführt werden könnte. Bis zuletzt wurde versucht, den Schwyzer Behörden einen Ausweg aufzuzeigen, der es ihnen ermöglicht, das Haus im Schutzinventar zu belassen und der Familie Nideröst dennoch ein Neubauprojekt zu ermöglichen. Dagegen wurden selbständige bundesrechtliche Massnahmen, gestützt auf Art. 15 f. NHG, weder angekündigt noch eingeleitet. Hierzu bestand bis zum Entscheid des Regierungsrates auch keine Veranlassung: Erst nach diesem Entscheid stand fest, dass der Kanton Schwyz den integralen Schutz des Hauses an seinem bisherigen Standort nicht gewährleisten werde. Dieser - dem Bundesamt für Kultur zugestellte - Entscheid des

Regierungsrates schaffte somit erst die Voraussetzungen für ein selbständiges Tätigwerden des Bundes gemäss Art. 15 f. NHG. Der Entscheid vereitelt solche Massnahmen auch nicht. c) Nach dem Gesagten obliegt es dem Bund zu prüfen, ob und inwiefern Massnahmen zur integralen Erhaltung des Hauses Nideröst als ältestem Wohnhaus im Holzbau in der Schweiz an seinem jetzigen Standort anzuordnen sind. Dagegen gibt es keine Bestimmung des Bundesverwaltungsrechts, die den Kanton Schwyz zur Restaurierung des Hauses an seinem jetzigen Standort verpflichtet. Damit fehlt es an einer bundesverwaltungsrechtlichen Verfügungsgrundlage, die in der Sache die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht ermöglichen würde.

#### **E. 4**

Der SHS war somit nicht berechtigt, den Entscheid des Regierungsrats gemäss Art. 12 NHG vor Verwaltungsgericht anzufechten. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist daher abzuweisen. Auf die staatsrechtliche Beschwerde ist nicht einzutreten. Praxisgemäss wird bei Beschwerden von Vereinigungen, die zur Hauptsache ideelle Ziele verfolgen, von einer Kostenaufgabe abgesehen. Die privaten Beschwerdegegner sind nicht anwaltlich vertreten und haben somit keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Dem anwaltlich vertretenen Gemeinderat Schwyz ist als obsiegende Behörde keine Parteientschädigung zuzusprechen ( Art. 159 Abs. 2 OG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.